



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(Fassung:01.04.2022)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für **kaufvertragliche Rechtsbeziehungen jeder Art** zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden „Post“) und dem*der Lieferant*in (im Folgenden „AN“) sowie für künftige Angebote des AN bzw. Verträge zwischen Post und AN (beide im Folgenden „Vertragsparteien“).
- 1.2. Die AEB werden insbesondere Angeboten des AN, Bestellungen der Post, Verträgen der Vertragsparteien, etc., angeschlossen und gelten als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien, wobei die von diesen AEB abweichenden Bestimmungen in Vertragsdokumenten vorrangig zur Anwendung kommen.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn AN auf diese im Angebot, in der Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr Bezug genommen hat.

2. Pflichten AN

- 2.1. AN trägt jeweils den Aufwand für Angebote, einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge.
- 2.2. Sobald AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Lieferung beeinträchtigen, hat AN die Post unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 2.3. AN hat auf Verlangen der Post unverzüglich Nachweise über die Herkunft von Erzeugnissen samt aller dafür benötigter Daten und Dokumente (z.B. Ursprungserzeugnisse) zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren AN sich zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. AN hält die Post gegen alle Ansprüche, die in Zusammenhang mit der Vertragsverpflichtungen von Dritten erhoben werden zur Gänze verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 2.5. AN verpflichtet sich zur Einhaltung des **Verhaltenskodex** der Österreichische Post AG für Auftragnehmer*innen (kurz „Verhaltenskodex“), siehe Anlage./I, und aller relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Hausordnung etc.
- 2.6. AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystems für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtet sind; dies hat der AN der Post gegenüber in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung jährlich zu bestätigen.
- 2.7. AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, konform mit den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl.II Nr. 121/2005 idjF, bzw. der Richtlinie 2011/65/EU sowie der Richtlinie (EU) 2015/863 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ausgeführt sind.

3. Vertragsabschluss/Bestellung

- 3.1. Die Leistungserbringung setzt den schriftlichen Vertragsabschluss durch vorherige schriftliche Bestellung bzw. Annahme des Angebots der Post voraus. Auch Änderungen und Ergänzungen des Angebots haben immer schriftlich zu erfolgen. Für Leistungen, die vor Vertragsabschluss erbracht werden, hat AN keinen Anspruch auf Entgelt.
- 3.2. Jede Bestellung oder Änderung bzw. Ergänzung einer Bestellung hat AN binnen 7 Tagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Erfolgt vom*von der AN binnen dieser Frist keine schriftliche Bestätigung, gilt sein*ihr Stillschweigen als vorbehaltlose Annahme der Bestellung der Post. **Jedoch kommt Punkt 3.2. nicht bei Bestellungen oder Abrufen der Post aus zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen oder bestehenden Rahmenverträgen bzw. -vereinbarungen zur Anwendung.**

4. Lieferung/Eigentums- und Gefahrenübergang/Vertragsstrafe



- 4.1. Die Lieferung erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan/Bestellung/Abruf festgelegt werden und zum in der Bestellung angegebenen Ort (= Erfüllungs-ort).
- 4.2. Das Eigentum am Liefergegenstand geht zum Zeitpunkt der unbeanstandeten Übernahme der Post über; gleiches gilt für den Zeitpunkt des Übergangs der Preisgefahr.
- 4.3. Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu erfolgen; für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs hat AN 0,5% (null Komma fünf Prozent) des für die betroffene Lieferung vereinbarten Bruttoentgeltes, max. jedoch insgesamt 10% (zehn Prozent) des Bruttoentgeltes als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht von der Post zu vertreten sind.
- 4.4. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald AN in Verzug gerät und ist bis zur Vertragserfüllung zu berechnen.
- 4.5. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, liegen auf Seiten des*der AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an AN zu berechnen.
- 4.6. Ist die Lieferung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und AN nur mit einer Teillieferung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder aller noch ausstehenden Teillieferungen von der Post erklärt werden und es bedarf keiner Nachfristsetzung.
- 4.7. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit AN nicht von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung.

5. Datenschutz

AN stimmt zu, dass die auftragsrelevanten und personenbezogenen Daten der Ansprechpersonen von der Post zu Zwecken der Auftragnehmer*innenverwaltung verwendet und an konzernverbundene Unternehmen der Post übermittelt werden.

AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag der Post verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen, der dem Vertrag als Anlage angeschlossen wird.

6. Geheimhaltung

- 6.1. AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Bestellung und der damit verbundenen oder ihm*ihre sonst bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Knowhow, etc., sofern die Post den*die AN nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet; dies gilt auch für die Nennung der Post als Referenzkundin.
- 6.2. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor.
- 6.3. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach ordnungsgemäßer Leistung/Lieferung weiter.

7. Entgelt/Rechnungslegung



- 7.1. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen einschließlich jener des*der AN ab dem Datum der Vertragsunterfertigung sind an die Post weitzugeben. Mit dem Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten.
 - 7.2. Rechnungen werden bearbeitet, wenn sie die Bestell- (Auftrags-)nummer bzw. Geschäftszahl, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des*der Besteller*in, sowie die in S 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der Rechnungseingangsstelle Österreichische Post AG, Rechnungseingangsstelle, Business Center 590, 1000 Wien, adressiert wurden.
 - 7.3. Die Bezahlung erfolgt nach unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Die Frist für die Bezahlung beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
 - 7.4. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- 8. Gewährleistung/Schadenersatz/Produkthaftung**
- 8.1. AN leistet Gewähr für die Lieferung gemäß Vertrag und hat insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung den einschlägigen Normen sowie den bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, zugrunde gelegten Mustern, Beschreibungen etc. entspricht und dass der Liefergegenstand wie im Vertrag festgelegt verwendet werden kann. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist und beginnt mit dem Tag der unbeanstandeten Übernahme der Post (siehe oben Punkt 4.2). Treten Mängel innerhalb dieser Frist auf, so wird vermutet, dass ihre Mangelhaftigkeit am Tag der Übernahme vorlag. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist und beträgt zwei Jahre.
 - 8.2. §377 UGB gilt nicht. Im Gewährleistungsfall hat die Post das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung oder Austausch des mangelhaften Liefergegenstandes, Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten des*der AN oder bei wesentlichen, unbeheblichen Mängeln, Vertragsrücktritt.
 - 8.3. AN obliegt die Beweislast insbesondere für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit und hat AN in diesem Zusammenhang die anfallenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.
 - 8.4. AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn. etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des jeweiligen Bruttogesamtauftragswertes.
 - 8.5. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht. Wird die Post infolge einer Produkthaftung von Kund*innen oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich AN zur Schad- und Klagloshaltung der Post, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware in seinem Bereich oder seiner*ihrer Vorlieferant*innen etc. liegt; AN verpflichtet sich auch der Post sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.); nachträglich bekanntwerdende Umstände im Sinne von „Produktfehlern“ etc. sind der Post unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 10. Sonstiges**
- 10.1. Im Streitfall ist AN nicht berechtigt, Lieferungen/Leistungen zurückzubehalten und/oder die Vertragserfüllung einzustellen. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.



- 10.2. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und Übertragung des Vertrages durch den*die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post. Das gegenständliche **Zessionsverbot für Entgeltforderungen** wurde iSd § 1396a ABGB idGF. einzeln zwischen den Vertragsparteien ausverhandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Post das Recht vom*von der AN ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 80% (achtzig v. Hundert) der abgetretenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000.— (Euro zweitausend) pro Anlassfall zu fordern. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung eines über das Pönale hinausgehenden Schadens.
- 10.3. AN verzichtet auf sein Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Außerdem ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den*die AN ausgeschlossen.
- 10.4. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist (Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist zulässig); es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 10.5. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 10.6. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger*innen beider Vertragsparteien über.
- 10.7. Der Vertrag wird bei physischer Unterfertigung durch die Vertragsparteien in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen jede Vertragspartei jeweils eine zusteht. Wird der Vertrag mittels elektronischer Signatur von den Vertragsparteien unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das allseits digital signierte Pdf-Dokument. Wird der Vertrag nur von einer Vertragspartei mittels elektronischer Signatur unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das einseitig digital signierte Pdf-Dokument und das einseitig digital signierte Pdf-Dokument wird in zweifacher Ausfertigung von der anderen Vertragspartei physisch unterfertigt, von denen jede Vertragspartei jeweils eine Ausfertigung erhält.

Anlage ./1 Verhaltenskodex für Auftragnehmer*innen